

Zertifizierungsprogramm P83

Expert:in Meldewesen im Bereich Ban- king

Version 1.1: 2024-01-24

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright© Austrian Standards plus GmbH 2024 All rights reserved.

E-Mail: certification@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Anforderungen an die Kompetenz	3
2.1	Kompetenz- & Tätigkeitsprofil	3
2.2	Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten	3
2.2.1	Regulierungsschwerpunkte nach Basel III und nach Basel IV sowie deren euraparechtliche/nationale Umsetzung	3
2.2.1.1	Basel III	3
2.2.1.2	Basel IV	3
2.2.2	Anforderungen des Bankwesengesetzes (BWG), Kapitaladäquanzverordnung (CRR) sowie der Kapitaladäquanzrichtlinie (CRD) an das Meldewesen	4
2.2.3	Granulare Kreditdatenerhebung inklusive AnaCredit, Großkredite sowie Gruppe verbundener Kunden (GvK)	4
3	Prüfung	4
4	Bewertungskriterien	4
5	Zertifizierungsvoraussetzungen Erst-Zertifizierung	5
6	Beschwerde, Einspruch, Prüfungseinsicht/-auskunft	5
7	Rezertifizierung	5
7.1	Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates	5
7.2	Ausstellung des Zertifikates	5
7.3	Fristen	5
8	Autor:innen von Prüfungen	6
8.1	Anzahl der Autor:innen	6
8.2	Kompetenz der Autor:innen	6

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen als Expert:in Meldewesen im Bereich Banking durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der ISO/IEC 17024¹.

2 Anforderungen an die Kompetenz

2.1 Kompetenz- & Tätigkeitsprofil

Personen, die gemäß dem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, kennen die aktuellen Meldewesenvorschriften im Bereich Banking sowie deren Anforderungen. Zertifizierte Personen sind kompetent aufsichtsrechtliche sowie statistische Meldungen zu planen und zu erstellen.

2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, müssen Kompetenzen und Wissen gemäß der Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.3 aufweisen.

2.2.1 Regulierungsschwerpunkte nach Basel III und nach Basel IV sowie deren euraparechtliche/nationale Umsetzung

2.2.1.1 Basel III

- Eigenmittelkategorien
- Aktuelle Mindesteigenmittelanforderungen
- Anforderungen an Liquiditätskennzahlen
- Anforderungen an die Verschuldungsquote
- Belastete Vermögenswerte (Asset Encumbrance)

2.2.1.2 Basel IV

- Neuer Eigenmittelunterlegungsansatz im Gegenparteausfallsrisiko für Derivategeschäfte (SA-CCR²)
- Neuerungen im Bezug auf folgende Risiken (Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko, Zinsrisiko - Bankbuch)

¹ ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren.

² Standard Approach for Counterparty Credit Risk

2.2.2 Anforderungen des Bankwesengesetzes (BWG³), Kapitaladäquanzverordnung⁴ (CRR) sowie der Kapitaladäquanzrichtlinie (CRD⁵) an das Meldewesen

- Anwendungskreis
- Meldewesen national und international (Meldekreis, Meldefrequenz, Meldezeitpunkte, Meldeinhalte)
- Neuerungen im Rahmen der European Banking Authority (EBA)-Meldewesen-Standards (Implementing Technical Standard (ITS) on Reporting⁶)

2.2.3 Granulare Kreditdatenerhebung inklusive AnaCredit⁷, Großkredite sowie Gruppe verbundener Kunden (GvK)

- Rechtliche Umsetzung und Grundlagen der Granularen Kreditdatenerhebung (GKE) gem. § 75 BWG
- Anwendungsbereich der Meldeinhalte der Granularen Kreditdatenerhebung (GKE)
- Definition des Begriffs und Meldebestimmungen zu Großkrediten (Large Exposures gem. CRR)
- Definition des Begriffs sowie Meldebestimmungen zu Gruppe verbundener Kunden (GvK)

3 Prüfung

Die Prüfung wird in Form eines Single-Choice-Tests abgehalten und umfasst 30 Fragen aus den 3 Themengebieten gemäß Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.3. wie folgt:

- 10 Fragen gem. Abschnitt 2.2.1
- 10 Fragen gem. Abschnitt 2.2.2
- 10 Fragen gem. Abschnitt 2.2.3

Die maximale Dauer der schriftlichen Prüfung ist mit 45 Minuten festgelegt.

Die Nutzung von Fachliteratur, Vortragsunterlagen, Mitschriften sowie die Nutzung des Internets (zu Recherchezwecken) ist in den Grenzen des vorgegebenen Zeitrahmens erlaubt.

4 Bewertungskriterien

Es können maximal 30 Punkte erreicht werden, wobei jede richtig beantwortete Frage mit einem Punkt bewertet wird.

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=18 von insgesamt 30 Punkten) erreicht werden.

³ Bundesgesetz vom 28.06.2021 über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG) StF: BGBl. I Nr. 98/2021, idgF.

⁴ Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation) Verordnung der EU 2019/876, idgF.

⁵ Kapitaladäquanzrichtlinie (Capital Requirements Directive) Verordnung der EU 2019/878, idgF.

⁶ Europarechtlich harmonisiertes Meldewesen in Bezug auf Eigenmittel, Liquidität, Großkredite etc.

⁷ Steht für Analytical Credit Datasets ist ein granulares statistisches Kreditmeldewesen, dessen Implementierung die Europäische Zentralbank am 18. Mai 2016 verordnet hat, Verordnung der EU Nr.867/2016.

5 Zertifizierungsvoraussetzungen Erst-Zertifizierung

Folgende Voraussetzung muss für die Ausstellung eines Zertifikates erfüllt sein:

1. Nachweis einer facheinschlägigen Ausbildung basierend auf den Inhalten gemäß Abschnitt 2.2 im Ausmaß von mindestens 35 Wochenstunden ODER Nachweis einer mindestens zweijährigen facheinschlägigen Praxiserfahrung im Bereich Meldungen im Bereich Banking.
2. positives Prüfungsergebnis (gem. Abschnitt 4 Bewertungskriterien)

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 3 Jahren.

6 Beschwerde, Einspruch, Prüfungseinsicht/-auskunft

6.1 Einspruch: Prüfungsteilnehmende haben das Recht, Einspruch gegen das Prüfungsergebnis einzulegen. Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards folgt der in der ISO/IEC 17024 vorgegebenen Definition eines Einspruchs: „Mit dem Einspruch bringt der Anbieter eines Gegenstandes der Konformitätsbewertung gegenüber der Konformitätsbewertungsstelle sein Verlangen zum Ausdruck, die Entscheidung bezüglich dieses Gegenstandes zu überprüfen“.

6.2 Beschwerde: Prüfungsteilnehmende haben das Recht, Beschwerde bei der Zertifizierungsstelle einzulegen. Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards folgt der in der ISO/IEC 17024 vorgegebenen Definition einer Beschwerde: „Mit der Beschwerde bringt eine Person oder eine Organisation ihre Unzufriedenheit bezüglich der Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle zum Ausdruck und erwartet eine Antwort“.

Beschwerden und Einsprüche sind schriftlich bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

6.3 Prüfungseinsicht und -auskunft: Eine Prüfungseinsicht sowie eine Prüfungsauskunft (erreichte Punkteanzahl) kann ausschließlich bei Nicht-Bestehen der Prüfung und im Rahmen eines Einspruchsverfahrens vorgenommen/erteilt werden.

7 Rezertifizierung

7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

7.1.1 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über facheinschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 24 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

7.1.2 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

7.2 Ausstellung des Zertifikates

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1.1 und 7.1.2 wird das Zertifikat für drei Jahre verlängert.

7.3 Fristen

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

7.3.1 Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 3 durchzuführen.

7.3.2 Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.

8 Autor:innen von Prüfungen

8.1 Anzahl der Autor:innen

Die Prüfungsfragen werden von zumindest einer/einem Autor:in erstellt.

8.2 Kompetenz der Autor:innen

Für die von AS+C eingesetzten Autor:innen gelten folgende Anforderungen (siehe ISO/IEC 17024).

Autor:innen müssen die Anforderungen von AS+C erfüllen, die auf den anzuwendenden Kompetenznormen und anderen relevanten Dokumenten basieren.

Der Auswahlvorgang stellt sicher, dass die einer Prüfung oder Teilen einer Prüfung zugeteilten Autor:innen mindestens

- mit diesem Zertifizierungsschema vertraut sind,
- umfassende Kenntnis über die relevanten Prüfungsmethoden und Prüfungsdokumente haben,
- über eine angemessene Kompetenz in dem zu prüfenden Gebiet verfügen,
- flüssig in der schriftlichen und mündlichen Prüfungssprache kommunizieren können und
- frei sind von allen Einflüssen, um unparteiische und nichtdiskriminierende Beurteilungen (Bewertungen) erstellen zu können.

Die Auswahl der Autor:innen obliegt AS+C, diese führt eine Liste der zugelassenen Autor:innen (Pool).